

§ 4 ID211743 (Brandenburg)

Gesetz zur Erarbeitung einer Verfassung für das Land Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Bürgerinnen und Bürger des Landes

Brandenburg sind umfassend in die Erarbeitung und Diskussion der Verfassung einzubeziehen.

(2) Der Ausschuß leitet dem Präsidenten des

Landtages den Verfassungsentwurf bis zum 30.05.1991 zur Veröffentlichung zu.

(3) Der Präsident des Landtages veröffentlicht den

Entwurf bis zum 10.06.1991.

(4) Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, bis

zum 15.09.1991 Vorschläge und Hinweise an den Ausschuß zu richten.

(5) Der Ausschuß berät den Verfassungsentwurf unter

Berücksichtigung der Vorschläge und Hinweise aus der Bevölkerung

erneut. Er hat ihn bis zum 15. Dezember 1991 dem Landtag zuzuleiten.

Zitiervorschlag: § 4 ID211743 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ID211743/4>